

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 10 (1892)

Artikel: Zur Frage der Subventionierung der Volksschule durch den Bund
Autor: Mettier, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-145329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Frage der Subventionirung der Volksschule durch den Bund.

(Von P. Mettier.)

Im letzten Jahresbericht des bündnerischen Lehrervereins (Pag. 108) ist mitgeteilt worden, dass die Bezirkslehrerkonferenz Inn in einer Eingabe an den Vorstand unseres Vereins die Subventionirung der Volksschule durch den Bund angeregt habe und dass die Wünsche der Konferenz dem Zentralausschuss des Schweizerischen Lehrervereins zur Kenntnis gebracht worden seien. Es liegt uns die Pflicht ob, an dieser Stelle Bericht zu erstatten über die weitere Entwicklung und den heutigen Stand der Frage.

Ungefähr zu gleicher Zeit, in welcher die Engadinerkonferenz die finanzielle Besserstellung der Lehrer beraten hat, ist in bernischen Lehrerkreisen dasselbe Kapitel behandelt worden, und am 13. März dieses Jahres ist von einer Stadt-bernischen Lehrerversammlung ein Initiativkomite gewählt worden, welches die Frage der Bundeshülfe für die Volksschule vor eine allgemeine schweizerische Lehrerversammlung gebracht hat, die auf den 1. Mai nach Olten einberufen wurde.

Obwohl der Zentralausschuss des Schweiz. Lehrervereins zu jener Versammlung nicht eingeladen worden, hat er dennoch für gut befunden, die Frage zu der seinigen zu machen und in einer Vorversammlung in Beratung zu ziehen. Auch der Vorstand des bündnerischen Lehrervereins liess sich in Olten vertreten. Er glaubte dies um so eher tun zu müssen, als die gleiche Frage von einer bündnerischen Lehrerkonferenz angeregt worden war und dieselbe für unsern Kanton von aktueller Bedeutung ist.

Die Oltner-Konferenz wurde von über 150 Lehrern aus fast allen Kantonen besucht. Die Herren Sekundarlehrer Grünig und Schulinspektor Weingart aus Bern begründeten in längern Vorträgen die Unterstützung der Volksschule durch den Bund. Auf Antrag des Zentralkomites des Schweiz. Lehrervereins wurde nach einlässlicher Diskussion folgender Beschluss gefasst:

In Erwägung: 1. dass § 27 der Bundesverfassung den Kantonen die Sorge für genügenden Primarunterricht zur Pflicht macht; 2. dass viele Kantone aus Mangel an finanziellen Mitteln ungeachtet aller Anstrengungen dieser Verpflichtung erwiesenermassen nicht nachkommen können; 3. dass demnach eine Unterstützung der Kantone durch den Bund zur Hebung des Volksschulwesens notwendig erscheint, beschliesst die Versammlung:

Der Zentralausschuss des Schweiz. Lehrervereins wird ersucht, die Frage der Unterstützung des Volksschulwesens durch den Bund unter Zuzug von geeigneten Persönlichkeiten zu prüfen und das Weitere beförderlichst zu veranlassen.

Der Zentralkommission hat sodann auf den 27. August eine Versammlung von Vertrauensmännern eingeladen zur Beratung der weiteren Schritte. Dieselbe war besucht von Vertretern fast aller Kantone, aus unserm Kanton vom Berichterstatter, der auch die Oltner-Konferenz besucht hatte. Die Frage der Bundessubvention wurde wieder allseitig erörtert, wobei — wie dies der Natur der Sache nach nicht anders erwartet werden konnte — die verschiedensten Meinungen zum Ausdruck gelangten. Schliesslich wurde einstimmig beschlossen, die Bundesversammlung in einer wohlmotivierten Eingabe zu ersuchen, dass sie die finanzielle Unterstützung der Volksschule durch den Bund beschliesse.*) In einer zweiten Versammlung soll diese Eingabe nochmals beraten und definitiv festgestellt werden.

Dies der heutige Stand der Angelegenheit.

*

*

*

Im Anschluss an unsere summarische Berichterstattung erlauben wir uns, zur weiteren Orientierung der bündnerischen Lehrerschaft näher auf die Frage einzutreten und insbesondere zu untersuchen:

1. inwiefern eine Bundessubvention der Schule wünschenswert erscheint, und
2. wie eine solche könnte durchgeführt werden.

Artikel 27 der schweizerischen Bundesverfassung legt den Kantonen die Pflicht auf, für „genügenden“ Primarunterricht zu sorgen. Was haben wir hier unter „genügend“ zu verstehen und wer ist entscheidende Instanz bei Beantwortung dieser Frage?

Mit lebhafter Begeisterung ist seiner Zeit namentlich in freisinnigen Lehrerkreisen der Art. 27 begrüsst worden, und man hielt es für selbstverständlich, dass es Sache des Bundes sei, auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmen, was man unter „genügendem“ Primarunterricht zu verstehen habe. Es ist auch wohl ausser Zweifel, dass die Mehrheit der Bundesversammlung selbst, welche den Art. 27 geschaffen, in Sachen nicht anders dachte; sollte doch der in Aussicht genommene eidgenössische Schulsekretär die notwendigen Vorarbeiten für das Gesetz besorgen. Durch die Volksabstimmung vom 26. Nov. 1882 ist jedoch der Plan gründlich vereitelt worden und der Bund hat in Folge dessen für die eigentliche Volksschule seither nichts getan.

Eines Institutes dürfen wir hiebei jedoch nicht vergessen, das einen bedeutenden Einfluss auf unser Schulwesen ausgeübt hat; wir meinen die Rekrutenprüfungen. Wenn dieselben, namentlich in den ersten Jahren ihres Bestandes, auch nicht immer ein

*) Bekanntlich hat Herr Curti im Nationalrat eine Motion in gleichem Sinne gestellt. Die Petition der Lehrer soll dieselbe unterstützen.

absolut zuverlässiges Bild vom Schulwesen der einzelnen Kantone geliefert haben, so waren sie doch ein mächtiger Sporn, der die einzelnen Stände veranlasst hat, in ihrem Schulwesen vorwärts zu streben. Die Rekrutenprüfungen sind es auch, welche uns einigermaßen einen Einblick gewährt haben in die Schulzustände und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kantone auf dem Gebiete der Schule. Sie bieten uns das Material, nach welchem wir zu prüfen haben, ob der Unterricht in den Volksschulen ein „genügender“ genannt werden kann oder nicht. Aus diesem Grunde wohl sind die Rekrutenprüfungen bei manchen unserer konservativen Politiker kein beliebtes Institut. Es macht uns auch den Eindruck — wir können nicht umhin, es hier auszusprechen — als ob diese Herren das Licht nicht gerne sehen, mit dem die Schulzustände und damit auch deren Übelstände beleuchtet werden. Sie ziehen sich dadurch den Verdacht zu, als ob ihnen überhaupt nicht sonderlich viel an der Verbesserung unseres Schulwesens gelegen wäre.

Das streben wir freilich nicht an — und kein Vernünftiger kann es — dass die Volksschule des alpwirtschafttreibenden Gebirgskantons auf gleiche Höhe gebracht werde wie diejenige von Baselstadt, dass alle Schulen des lieben Schweizerlandes vom Bodan bis zum Genfersee, von Samnaun bis Basel die gleiche jährliche Schuldauer, gleiche wöchentliche Stundenzahlen, gleiche Schulpflicht, dieselben Lesebücher, gleich hoch besoldete und gleich vorgebildete Lehrer besitzen müssen. Jede Landesgegend, jeder Kanton soll seine Schuleinrichtungen so gestalten, wie sie den Bedürfnissen entsprechen. Allein mit der Vielgestaltigkeit des Landes alle die Übelstände und Unzukömmlichkeiten entschuldigen wollen, die notorisch vorhanden sind, das heisst diese Zustände billigen!

Wie's mit unsern Schulen bestellt ist, lehrt uns ein Blick in das „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz“ von C. Grob (Zürich, Orell Füssli, 1892), dessen Studium wir jedem Lehrer und auch unsern Staatsmännern empfehlen möchten.

1. Aus der Tabelle der Rekrutenprüfungen: In mehr als einem Fache weisen von 100 Geprüften „sehr schlechte“ Leistungen auf in Schaffhausen 2, in Baselstadt 4, in Thurgau 5, in Glarus 8, in Graubünden 16, in Schwyz 23, in Inner-Rhoden 30 und in Tessin 32.

In Vaterlandskunde zeigen von 100 Geprüften „sehr schlechte“ Leistungen in Schaffhausen 9, Genf 11, Thurgau 13, Glarus 13, Graubünden 26, Uri 42, Appenzell I.-Rh. 46 und in Tessin 54.

2. **Absenzenwesen.** Auf den Schüler berechnet weisen durchschnittlich jährliche Absenzen auf: Wallis 7,6, Graubünden 8,2, Zürich 11,3, Baselstadt 21,4, Bern 23,6 und Waadt 26,2. Bern hat pro Schüler 11,7 unentschuldigte Absenzen.

3. **Ausgaben für die Primarschulen** per Schüler (Kanton und Gemeinde): Wallis Fr. 13, Obwalden Fr. 14, Uri Fr. 16, Tessin Fr. 23, Graubünden Fr. 23, Bern Fr. 31, Glarus Fr. 53, Zürich Fr. 75, Baselstadt Fr. 117.

4. **Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen** per Einwohner berechnet: Nidwalden Fr. 2,9, Wallis 3,3, Baselland 5,7, Graubünden 5,6, St. Gallen 11,8, Zürich 17,7, Baselstadt 23,5.

5. **Ausgaben des Bundes** für das Unterrichtswesen der Kantone: Zürich Fr. 92,017.25, Bern Fr. 60,525, Genf Fr. 56,348, Baselstadt Fr. 25,790, Graubünden Fr. 2500, Zug 200, Uri 140. Gesamtausgaben des Bundes (hauptsächlich für Handels- und Gewerbeschulen der Kantone) Fr. 341,542. Auf die eigentliche Volksschule fällt kein Rappen.

6. **Lehrerbesoldungen** (Lehrerzeitung Nr. 18). Wallis bezahlt per Monat Fr. 40—50; die meisten Lehrstellen stehen unter Fr. 400. Uri bezahlt durchschnittlich Fr. 350 für Lehrerinnen und Fr. 530 für Lehrer. Tessin gibt Fr. 500 bis Fr. 600, für Lehrerinnen weniger, Obwalden 800 (Lehrerinnen 400), Bern 800 (Lehrerinnen 700). Fr. 1000 im Minimum bezahlen Glarus, Solothurn, Thurgau. Waadt hat 1400 für Lehrer und 900 für Lehrerinnen, Neuenburg 1400 bis 2200 für Lehrer und 1000 bis 1400 für Lehrerinnen. Baselstadt endlich zahlt die Lehrer nach der wöchentlichen Stunde, in den Landgemeinden mit 60 bis 90, in der Stadt 90 bis 120 Fr., d. i. bei 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden mit Fr. 1800—4200. Zu diesen Besoldungen kommen in einzelnen Kantonen freie Wohnung, Holz und Pflanzland, in einigen auch sogenannte Alterszulagen: Zürich Fr. 100—400, Bern 100—300, Baselstadt 400—500, Schaffhausen 40—200. Diejenigen Kantone mit den kleinsten Barbesoldungen haben jedoch keine Alterszulagen etc.

Über die bezüglichen Verhältnisse in Graubünden mag folgende kleine Tabelle Aufschluss geben, welche wir den statistischen Zusammenstellungen der Herren Inspektoren entnommen haben:

Anmerkung. In obiger Statistik haben wir mit Absicht alle grössten und kleinsten und dazu einige mittlere Zahlen nebeneinander gestellt. Mit Rücksicht auf den beschränkten Raum durften wir nicht die vollständige Tabelle aufführen, so interessant die betreffenden Zahlen auch sind.

Inspektions- bezirk	Zahl der Lehr- kräfte	Zahl der Schulstellen, welche pro 1891/92 einen Gehalt aufweisen von Franken:					Jährliche Schul- dauer in Wochen		
		340	341 bis 399	400	400 bis 500	über 500	24	26	mehr als 26 Wochen
Landquart	94	3	19	22	37	13	86	8	—
Plessur	78	11	11	16	12	28	59	5	14
Hinterrhein	92	13	11	26	31	11	75	4	13
Vorderrhein	81	27	26	16	12	—	77	4	—
Inn-Münstertal	44	2	1	5	22	11	6	24	14
Obereng.-Bergell	32	—	—	—	1	31	6	3	23
Puschlav	25	3	2	—	6	10	5	11	9
Moesa	31	10	3	5	6	7	1	30	—
Kanton im Ganzen	477	69	73	90	127	111	315	89	73
In Prozenten		15 ⁰ / ₀	16 ⁰ / ₀	19 ⁰ / ₀	27 ⁰ / ₀	23 ⁰ / ₀	65 ⁰ / ₀	19 ⁰ / ₀	16 ⁰ / ₀

Zu diesen Besoldungen, welche die Gemeinden ausrichten, beziehen die Lehrer die sogenannten Gehaltszulagen des Staates mit je Fr. 200 bis 250 für patentirte Lehrer. Viele Gemeinden geben dem Lehrer noch Beleuchtung und Holz, wenige freie Wohnung. Einige Gemeinden haben für einzelne Klassen Sommerschulen (Halbtagschulen) eingeführt, die in der obigen Zusammenstellung nicht inbegriffen sind.

*

*

*

Welch ein buntes Bild entrollt sich in diesen Zahlen vor unsern Augen! Gewiss ist unser Land selber ein vielgestaltiges sowohl in geographischer und sprachlicher Hinsicht wie nicht minder auch in Bezug auf die Erwerbsverhältnisse. Allein die Verschiedenheit in den Leistungen der einzelnen Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens ist eine noch viel grössere. Niemand kann sich da des Eindrucks erwehren, dass es hier „Zurückgebliebene“ gibt, die mit der heutigen Zeit nicht Schritt zu halten vermögen ohne Unterstützung und Hülfe durch die Gesamtheit, durch den Bund. Wenn 32⁰/₀ der geprüften Rekruten in mindestens 2 Fächern nichts und in den andern sehr wenig wissen; wenn 54⁰/₀ in der „Vaterlandskunde“ sozusagen keine Antwort richtig zu geben vermögen, so kann da wohl niemand behaupten, dass diese Jungmannschaft einen

„genügenden“ Primarunterricht genossen habe. Für solche Leistungen bezeichnet der Ausdruck „ungenügend“ wohl das Richtige. Wenn es in einem Kanton auf den Schüler per Jahr durchschnittlich 23 Absenzen trifft, wobei die Hälfte derselben unentschuldigt ist, dann muss man sagen, dass da was faul ist im Staate Dänemark. Wenn im einen Kantone blos 13 und 14 Fr. per Schüler ausgegeben werden, während andere 75 bis 117 Fr. aufwenden, muss jedermann finden, dass dieses Verhältnis durch nichts sich rechtfertigen lässt. Wenn man sieht, wie im einen Kanton für Staatsstellen 3000—4000 Fr. Jahresbesoldung angesetzt werden, wobei man sich in gewissen Kreisen noch wundert, dass ein Herr mit seiner Familie mit einer so magern Besoldung anständig leben könne, während der Volksschullehrer mit 500—600 Fr. satt und zufrieden sein soll, so muss doch männiglich finden, dass die Volksschule in diesen Gegenden noch nicht als dasjenige Glied des Staates angesehen wird, von dessen Gedeihen das Wohl und Wehe des Ganzen abhängt. Es ist geradezu Pflicht nicht nur des Lehrers, sondern eines jeden einsichtigen Bürgers, solchen Übelständen entgegen zu arbeiten; denn wo die Lehrer mit Hungerlöhnen bedacht werden, da stehen auch die Leistungen der Schule auf der niedersten Stufe.

Auf der andern Seite stellen der Staat, das bürgerliche und private Leben sozusagen von Jahr zu Jahr erhöhte Anforderungen an jeden Einzelnen. Soll die Demokratie nicht zum leeren Schemen herabsinken, so ist eine intensive bürgerliche Schulung unbedingt notwendig. Allerorten werden die Volksrechte erweitert, und die politische Bildung wird vernachlässigt. Das Erwerbsleben wird immer komplizirter, die wirtschaftliche Konkurrenz entbrennt immer heftiger, und da sollten Schulzustände wie die geschilderten noch genügen! Nie!

Einzelne Kantone und viele Gemeinden sind jedoch notorisch ausser Stande, mehr zu leisten; ihre finanziellen Mittel sind erschöpft. Es soll hier zwar ausdrücklich anerkannt werden, dass es sich allerorten gebessert hat, dass die Kantone im edlen Wettstreite für Hebung des Schulwesens sich redlich angestrengt haben; allein wer keine Hand hat, kann eben nicht die Faust machen.

Was liegt nun näher, als dass der Bund, der über Millionen verfügt, dessen Zolleinnahmen sich innert Jahresfrist um 3—4 Millionen vermehrt haben, seine Hand auftue zum Wohle der Volksschule. Die Eidgenossenschaft gibt allein fürs Polytechnikum jähr-

lich 573,000 Fr., für Handel, Industrie und Gewerbe 498,000, für Landwirtschaft 811,000, fürs Militärwesen 21¹/₂ Millionen aus, und für die Volksschule sollte er nichts geben, trotzdem der Staat den Kantonen die strikte Pflicht auferlegt, für genügenden Primarunterricht zu sorgen!

Da man bemerken wollte, dass in einzelnen Kantonen, namentlich in konservativen Kreisen eine starke Strömung gegen die Bundessubvention sich bemerklich mache, weil man durch diese Subventionen eine Einmischung des Bundes in die kantonalen Schulverhältnisse glaubte befürchten zu müssen, so ist man in Zürich und andern vorgeschrittenen Kantonen auf die Idee verfallen, eine Bundesunterstützung nur für das Fortbildungsschulwesen und für die sogenannte Zivilschule zu verlangen.

Nun haben wir nicht das mindeste dagegen, wenn diesen Wünschen seitens des Bundes entsprochen wird. Diejenigen Kantone, welche am Ausbau des Fortbildungsschulwesens begriffen sind, besitzen eine gut organisirte Volksschule, bei der Bundeshülfe nicht nötig erscheint. Um so lieber werden sie eidgenössische Subsidien in Empfang nehmen zur Förderung der Zivilschule etc. Wie stehen denn aber wir da, die Gebirgskantone überhaupt? Was bei uns not tut, ist nicht der Ausbau der Volksschule nach oben, sondern die Hebung der Primarschule selbst. Unserer wenigen Fortbildungsschulen wegen braucht der Bund nicht Hunderttausende mehr ins Budget aufzunehmen. Da würde der Löwenanteil der Bundesgelder wieder den grossen Städtkantonen mit dem entwickelten Gewerbs- und Handelsleben zufallen, und wir könnten uns mit den Brosamen begnügen wie bisher. Von den 341,000 Fr., die der Bund im Jahre 1890 hauptsächlich fürs Gewerbeschulwesen ausgegeben hat, entfallen auf Graubünden ganze 2500 Franken. Der unglücklichen Parteipolitik zu lieb sollen wir auf die Bundeshülfe verzichten und dafür unsern Miteidgenossen die Lasten ihres Schulwesens tragen helfen! Die Volksschule soll einem unfruchtbaren Föderalismus geopfert werden! Wir wagen uns der Hoffnung hinzugeben, dass das Volk anders denkt.

Freilich eines ist von nöten, dass nämlich die Bundessubvention nicht mit bureaukratischen Massregeln umgeben wird, welche berechnete Interessen verletzen könnten. Der Bund kann und soll sich damit begnügen, von den Kantonen Rechenschaft zu verlangen, wie sie das Geld verwendet haben oder zu verwenden gedenken; denn dazu sollen die eidgenössischen Unterstützungen nicht fliessen,

dass die Kantone ihre Budgets entlasten und die Schulen im alten Sumpfe stecken lassen. Im Übrigen jedoch soll es Sache der Kantone sein, wie sie die Subventionen für ihr Volksschulwesen verwenden wollen.

Es ist auch der Gedanke laut geworden, nur den im Schulwesen zurückgebliebenen Kantonen und denjenigen, welche die Mittel nicht besitzen, mehr zu leisten, Bundesunterstützung angedeihen zu lassen. Allein wenn man sich die Frage stellt, welche Kantone denn in diese Kategorie fallen sollen und welche nicht, überhaupt wo die Grenzlinie gezogen werden soll, so sieht man sofort, dass die Sache praktisch undurchführbar wäre. Zudem sträubt sich das republikanische Gefühl gegen eine Einteilung der schweizerischen Kantone in arme und reiche. Wer will zu den Almosengenössigen gehören? Nach unserer Auffassung läge die einzig richtige Lösung in der Subventionirung nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen. Freilich wären dann diejenigen Gelder, welche die Kantone jetzt schon für ihr Gewerbeschulwesen etc. empfangen, mit in Rechnung zu ziehen.

Zum Schluss noch ein Wort über das „eidgenössische Schulgesetz“. Man hat vielfach gemeint, die Subventionirung der Volksschule könne nur erfolgen, indem zugleich ein eidgenössisches Schulgesetz erlassen werde. Nun hätten wir nicht die mindeste Furcht vor einem solchen. Wir wagen sogar die Ansicht zu äussern, dass ein eidgenössisches Schulgesetz, sofern es auf die tatsächlichen Verhältnisse der einzelnen Landesgegenden gebührend Rücksicht genommen und die Schule in Bezug auf die konfessionelle Frage auf neutralen Boden gestellt hätte, die Gemüter viel besser beruhigt haben würde als die vielen Rekursentscheide, die keinem Referendum unterstellt werden können und doch stets im Sinne des Art. 27 der Bundesverfassung entschieden worden sind. Allein nach dem Conraditag des Jahres 1882 wird das Schulgesetz noch einige Zeit ruhen müssen. Die praktischen Eidgenossen wissen sich aber ganz gut ohne dasselbe zu behelfen. So ist denn auch nach unserer Meinung die Subventionirung der Volksschule sehr wohl möglich und durchführbar ohne Schulgesetz. Wir sind sogar der Überzeugung, dass kein einziger Kanton in Verlegenheit wäre oder nicht wüsste, wie er die Bundesgelder verwenden könnte, um seinem Schulwesen aufzuhelfen und den Bund zu befriedigen.